

INFOFAX 1-2021 vom 22.01.2021

➤ **Ausweisung der nitratbelasteten und eutrophierten Gebiete nach §13a der DüV**

Am 29.12.2020 hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die aktualisierte Gebietskulisse für die nitratbelasteten sowie für die eutrophierten Feldblöcke (Phosphat und Biologie in Wasserkörpern gemäß WRRL in schlechtem Zustand) veröffentlicht. Diese Gebietskulisse ist online einsehbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/>. Über die Navigationsleiste wählen Sie den Punkt *Gebiete nach §5, 13a Düngeverordnung und §38a WHG* aus und wählen dann zur Ansicht der aktuell gültigen nitratbelasteten Kulisse den Punkt *nitratbelastete Gebiete nach § 13a DüV (01/2021)* aus. Im Auswahlmenü lassen sich weitere Informationen zusätzlich anzeigen wie z.B. die eutrophierten Feldblöcke, die nun erstmalig ausgewiesen wurden. Auch ein Vergleich der Gebietskulisse nitrataustragsgefährdeter Feldblöcke des vergangenen Jahres (2020) und der aktuell gültigen nitratbelasteten Feldblöcke (1/2021) ist möglich. Darüber hinaus lässt sich die *Suchkulisse Randstreifen nach WHG §38a oder DüV §5 in NRW* anzeigen. Über diese Suchkulisse lassen sich Bereiche an Oberflächengewässern ermitteln, in welchen mit zusätzlichen Auflagen der Düngung in Hanglagen zu rechnen ist (ab 5%, 10%, 15% Hangneigung – Informationen folgen). Diese Darstellung ist jedoch nicht rechtsverbindlich, hierbei gilt die tatsächliche Situation vor Ort.

Bei Betrachtung der nitratbelasteten Gebietskulisse für den **Kreis Minden-Lübbecke** hat sich durch die Neuausweisung ab 01.01.2021 insgesamt eine **Abnahme um 492 ha** gegenüber der Kulisse 2020 ergeben. Der Rückgang erfolgte vorrangig in den Gemeinden Hille (-2063 ha), Minden (-825 ha), Stedde (-375 ha) und Rahden (-343 ha). Im Gegensatz dazu wurden in Hüllhorst (+775 ha) und Bad Oeynhausen (+75ha) nitratbelastete Feldblöcke in Gemeinden ausgewiesen, in denen bislang noch keine nitratbelastete Kulisse bestanden hat. Darüber hinaus sind in Petershagen (+2528 ha) großflächig Gebiete neu als nitratbelastet eingestuft worden.

Die aktualisierte Gebietskulisse ist eine Folge der Forderung der EU-Kommission, die Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete bundeseinheitlich zum 1. Januar 2021 abzuschließen. Hierzu ist die geänderte Landesdüngverordnung NRW am 1. Januar 2021 in Kraft getreten, welche die Gebietsausweisung auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten festlegt. Die hierbei verwendete bundeseinheitliche Vorgehensweise weicht von der Binnendifferenzierung auf Landesebene in NRW im vergangenen Jahr ab, weshalb es nun zu Veränderungen der Kulisse gekommen ist. Die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit der Gebietskulissen liegt einzig und allein beim LANUV. Es erfolgt jedoch noch eine **Anpassung** auch unter Mitarbeit der Landwirtschaftskammer NRW **bis Ende Februar** unter Einbeziehung folgender Parameter:

- Abgrenzung unbelasteter Gebiete in belasteten (roten) Grundwasserkörpern nach hydrogeologischen Kriterien
- Abgrenzung unbelasteter Gebiete um unbelastete Messstellen nach geostatistischer Regionalisierung (Entfernung des Feldblocks zur nächsten Messstelle) innerhalb eines hydrogeologischen Gebietes
- Berechnung aktueller N-Emissionsschwellenwerte je Gemeinde im Rahmen des Nährstoffberichtes NRW 2020

Die Kulisse der nitratbelasteten und eutrophierten Feldblöcke kann von nun an jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres überarbeitet werden, muss aber mindestens alle vier Jahre überarbeitet werden.

➤ Vorgaben in nitratbelasteten („roten“) Gebieten gemäß §13a DüV und LDüngVO NRW

Die aktuelle **Änderung der Landesdüngeverordnung (LDüngVO) NRW** ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Für die landwirtschaftliche Praxis ergeben sich hieraus zwei wesentliche Vorgaben:

1. Untersuchungspflicht der Nährstoffgehalte (Gesamt-N, NH₄-N bzw. verfügbarer N, P₂O₅) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen (**Ausnahme Festmist von Huf- und Klautieren**) bei Aufbringung auf als nitratbelastet oder eutrophiert eingestufte Flächen
 - Analyse mindestens einmal jährlich, bei betrieblichen Änderungen (z.B. Haltungsverfahren, Fütterung) auch häufiger
 - Es muss ein Analyseprotokoll/Prüfbericht vorliegen, Quantofix-Schnellanalysen o.ä. werden nicht anerkannt
2. Verpflichtende Teilnahme an wiederkehrenden Schulungsmaßnahmen alle drei Jahre zur Erhöhung der Nährstoffeffizienz (nitratbelastete Gebiete) und zur Minderung der Phosphateinträge in Oberflächengewässer (eutrophierte Gebiete)

Die bislang bekannte Einarbeitungspflicht für Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Acker innerhalb einer Stunde nach Beginn der Aufbringung in nitratbelasteten Gebieten ist nicht mehr vorgeschrieben, hier gilt für alle Gebiete die Einarbeitung binnen vier Stunden. Dennoch ist im Sinne der guten fachlichen Praxis sowie aus Eigeninteresse zur Effizienzsteigerung der organischen Düngung eine **schnellstmögliche Einarbeitung notwendig und selbstverständlich**.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Vorgaben der DüV in nitratbelasteten Gebieten:

1. N-Düngung unter Bedarf:

- Stickstoffdüngung 20 % unter errechneten Düngebedarf **im Durchschnitt** der Flächen in nitratbelasteten Gebieten. Das bedeutet, die Düngung von Einzelschlägen ist bis zum max. errechneten N-Düngebedarf möglich, wenn im Gegenzug auf anderen Schlägen ein höherer Abschlag vorgenommen wird, so dass im Durchschnitt aller nitratbelasteten Flächen eine um 20% verringerte Düngung unter Bedarf eingehalten wird

2. Schlagbezogene N-Obergrenze:

- Einhaltung der 170 kg N-Obergrenze beim Einsatz von organischen Düngemitteln auf jedem Schlag bzw. jeder Bewirtschaftungseinheit

Ausnahmen der Maßnahmen 1 und 2: Ausgenommen sind Betriebe, die im Schnitt der belasteten Flächen weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen (*bezogen auf die tatsächliche Düngung*)

3. Herbstdüngung nur noch in Ausnahmefällen:

- Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt auf Ackerland nach der Hauptfruchternte nur noch zu **Zwischenfrüchten mit Futternutzung** oder **mehnjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.5.)**.
 - **Ausnahme für Winterraps:** Wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt
 - **Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung:** Nur wenn der Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazitäten vorliegt. (bis 1.10.2021 befristete Ausnahme; weitere Auflagen: ZF-Saat bis 1.9., max. 60 kg/ha Gesamt-N, kein Festmist/Kompost zusätzlich)

- Düngung mit Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost bis max. 120kg Gesamt-N je ha zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung möglich

4. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau:

- Eine Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.
 - **Ausnahme:** Die Ernte wird nach dem 1. Oktober vorgenommen
 - **Ausnahme:** Unter 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel (= 30 Jahre) laut DWD (für den Kreis Minden-Lübbecke nicht zutreffend)

5. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland:

- Begrenzung der Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 1.9. bis Beginn der Sperrfrist am 1.10. auf 60 kg Gesamt-N je Hektar

6. Sperrfristverlängerung auf Grünland:

- Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland um vier Wochen vom 1.10. bis 31.1.

7. Sperrfristverlängerung für Festmist und Kompost:

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost auf drei Monate vom 1.11. bis 31.1.

➤ Ausnahmeregelung zur Düngung auf gefrorenen Boden gestrichen

Die Ausnahmeregelung der Düngeverordnung 2017 zur Ausbringung von Düngemitteln auf Frost bzw. gefrorenen Boden ist mit der Novellierung der Düngeverordnung 2020 vollständig gestrichen worden. Das bedeutet, dass eine **Aufbringung von mineralischen und organischen stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln (einschließlich Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost) auf gefrorenem Boden nicht mehr erlaubt ist**. Eine Düngung ist nur zulässig, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Bei überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden ist die Aufbringung untersagt. Dies gilt auch, wenn der Boden nur nachts oberflächlich gefriert und am Folgetag vollständig auftaut. Maßgeblich ist der Zustand des Bodens zum Zeitpunkt der Aufbringung. Prognosen von Wetterdiensten haben keine Relevanz mehr und werden nicht als Nachweis der Zulässigkeit der Düngung anerkannt.

➤ N_{min} Probenahme in Wasserschutzgebieten des Kreises Minden-Lübbecke

Die jährliche N_{min}-Probenahme durch die Probenehmer der Wasserkooperation Minden-Lübbecke in den Wasserschutzgebieten beginnt wieder. Die Verfahrensweise bleibt wie in den letzten Jahren bestehen: **Die Wasserkooperation übernimmt die Kosten der Probenahme und Analyse für eine Probe je 20 ha LF, max. 3 Proben je Betrieb**. Wie bereits in den Vorjahren haben die Probenehmer Karten mit den Kooperationsflächen erhalten und werden die Flächenbewirtschafter **von sich aus** ansprechen. Falls Sie in den nächsten Wochen nicht angesprochen werden sollten oder besondere Probenahmeaufträge erteilen möchten, können Sie die Probenehmer unter den angegebenen Kontaktdaten erreichen.

Gleichzeitig können die vorgeschriebenen Grundnährstoffproben durch die Probenehmer entnommen werden, deren Kosten allerdings nicht durch die Wasserkooperation übernommen werden können. **Für jeden Schlag > 1,0 ha muss eine Grundnährstoffuntersuchung mindestens für den Nährstoff Phosphat vorliegen, die maximal 6 Jahre alt sein darf**. Bei Bedarf sprechen Sie unsere Probenehmer an.

Wasserschutzgebiet	Probenehmer
<ul style="list-style-type: none">• Pr. Oldendorf – Hedem – Harlinghausen• Pr. Oldendorf - Börninghausen• Stemwede - Dielingen• Bad Oeynhausen Lohe• Bad Oeynhausen Rehme• Porta Westfalica - Holzhausen-Eisbergen• Porta Westfalica Nammen	Nicolas Abing Tel.: 0174/9968469 Email: nabing@t-online.de
<ul style="list-style-type: none">• Rahden-Wehe• Espelkamp	Lohnunternehmen Grundmann Tel.: 05776/365 Email: sabine@lu-grundmann.de
<ul style="list-style-type: none">• Hille-Koehlte• Hille-Südhemmern (West)• Lübbecke Kutscherweg• Lübbeck Masch / Gehlenbeck• Minden-Haddenhausen• Minden-Meißel• Minden-Portastraße• Stemwede-Destel	Friedrich Schaak Tel.: 0171/4141777 Email: e-a-c@t-online.de
<ul style="list-style-type: none">• Petershagen-Wietersheim• Gorspen-Vahlsen	Heinrich Schütte Tel.: 0160/6441637 Email: heinrich-schuette@gmx.de

➤ **Informationen aus Ihrer Kreisstelle Minden-Lübbecke**

Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz für die Saison 2021 ist da! Der Ratgeber kann in der Kreisstelle für 20€ / Stück abgeholt werden oder auch für 25€ / Stück an Sie versandt werden. Bei Sammelbestellungen (mind. 10 Stück) beträgt der Einzelpreis je Exemplar 15€. Alternativ liegt der Ratgeber bei Ihrem örtlichen Landhandel zum Erwerb für Sie bereit! Nutzen Sie das vielfältige Informationsangebot!

Die Abteilung Förderung weist darauf hin, dass Betriebsübergaben / Betriebsleiterwechsel spätestens bis zum 31. Januar bei der Kreisstelle gemeldet werden müssen! Andernfalls kann für 2021 kein ELAN-Förderantrag gestellt werden.

➤ **Termine und Veranstaltungen**

Aufgrund der Corona-Pandemie können die traditionellen Winterveranstaltungen leider nicht stattfinden. Die Landwirtschaftskammer NRW bietet stattdessen verschiedene Online-Angebote an:

- Veranstaltungskalender OWL mit verschiedenen Themen des Teams
Pflanzenbau, Pflanzen und Wasserschutz OWL
- Pflanzenschutz-Sachkunde Fortbildungsseminare

Informationen zu den Online-Angeboten finden Sie unter:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/termine.htm>

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434 748
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
Mobil: 0163 / 3772 685
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(Termine nach Vereinbarung)
Mobil: 0163 / 7647 627
Christina.Seidler@lwk.nrw.de